

management dans les services publics fédéraux et les services publics fédéraux de programmation et l'arrêté royal du 2 octobre 2002 relatif à la désignation et à l'exercice des fonctions d'encadrement dans les services publics fédéraux et les services publics fédéraux de programmation.

Art. 3. Le ministre qui a la Justice dans ses attributions est chargé de l'exécution du présent arrêté.

Donné à Bruxelles, le 11 octobre 2023.

PHILIPPE

Par le Roi :

Le Ministre de la Justice
V. VAN QUICKENBORNE

gecoördineerd op 18 juli 1966, het koninklijk besluit van 29 oktober 2001 betreffende de aanduiding en de uitoefening van de managementfuncties in de federale overheidsdiensten en de programmatorische federale overheidsdiensten en het koninklijk besluit van 2 oktober 2002 betreffende de aanduiding en de uitoefening van de staffuncties in de federale overheidsdiensten en de programmatorische federale overheidsdiensten.

Art. 3. De minister, bevoegd voor Justitie, is belast met de uitvoering van dit besluit.

Gegeven te Brussel, 11 oktober 2023.

FILIP

Van Koningswege :
De Minister van Justitie
V. VAN QUICKENBORNE

**AGENCE FEDERALE
POUR LA SECURITE DE LA CHAINE ALIMENTAIRE**

[C – 2023/45041]

20 MAI 2022. — Arrêté royal instituant une surveillance épidémiologique dans les établissements où sont détenus certains animaux. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de l'arrêté royal du 20 mai 2022 instituant une surveillance épidémiologique dans les établissements où sont détenus certains animaux (*Moniteur belge* du 10 juin 2022).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmedy.

**FEDERAAL AGENTSCHAP
VOOR DE VEILIGHEID VAN DE VOEDSELKETEN**

[C – 2023/45041]

20 MEI 2022. — Koninklijk besluit tot instelling van het epidemiologisch toezicht op inrichtingen waar bepaalde dieren gehouden worden. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 20 mei 2022 tot instelling van het epidemiologisch toezicht op inrichtingen waar bepaalde dieren gehouden worden (*Belgisch Staatsblad* van 10 juni 2022).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmedy.

FÖDERALAGENTUR FÜR DIE SICHERHEIT DER NAHRUNGSMITTELKETTE

[C – 2023/45041]

20. MAI 2022 — Königlicher Erlass zur Einführung einer epidemiologischen Überwachung in Betrieben, in denen bestimmte Tiere gehalten werden — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Königlichen Erlasses vom 20. Mai 2022 zur Einführung einer epidemiologischen Überwachung in Betrieben, in denen bestimmte Tiere gehalten werden.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST VOLKSGESUNDHEIT, SICHERHEIT DER NAHRUNGSMITTELKETTE UND UMWELT UND FÖDERALAGENTUR FÜR DIE SICHERHEIT DER NAHRUNGSMITTELKETTE

20. MAI 2022 — Königlicher Erlass zur Einführung einer epidemiologischen Überwachung in Betrieben, in denen bestimmte Tiere gehalten werden

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Aufgrund der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zur Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit ("Tiergesundheitsrecht"), des Artikels 25, und ihrer Durchführungsrechtsakte;

Aufgrund der Verfassung, des Artikels 108;

Aufgrund des Gesetzes vom 24. März 1987 über die Tiergesundheit, des Artikels 7 §§ 1/1, 2 und 3, des Artikels 8 Absatz 1 Nr. 1, des Artikels 9 Nr. 1, des Artikels 18 und des Artikels 18bis Absatz 1, eingefügt durch das Gesetz vom 29. Dezember 1990 und abgeändert durch das Gesetz vom 1. März 2007;

Aufgrund des Gesetzes vom 28. August 1991 über die Ausübung der Veterinärmedizin, des Artikels 4 Absatz 4, abgeändert durch die Gesetze vom 27. Dezember 2005 und 19. Mai 2010;

Aufgrund des Gesetzes vom 23. März 1998 über die Schaffung eines Haushaltsfonds für Gesundheit und Qualität der Tiere und tierischen Erzeugnisse, des Artikels 4;

Aufgrund des Gesetzes vom 4. Februar 2000 über die Schaffung der Föderalagentur für die Sicherheit der Nahrungsmittelkette, des Artikels 4 §§ 1 bis 3 und § 6 und des Artikels 5 Absatz 2, ersetzt durch das Gesetz vom 22. Dezember 2003, Nr. 13;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 16. November 2001 zur Übertragung zusätzlicher Aufgaben an die Föderalagentur für die Sicherheit der Nahrungsmittelkette, des Artikels 2 Buchstabe d);

Aufgrund der Stellungnahme des Rates des Haushaltsfonds für Gesundheit und Qualität der Tiere und tierischen Erzeugnisse vom 16. Juli 2021;

Aufgrund der Konzertierung zwischen den Regionalregierungen und der Föderalbehörde vom 15. Juli 2021;

Aufgrund der Stellungnahmen des Finanzinspektors vom 29. Juli 2021 und 1. September 2021;

Aufgrund des Einverständnisses des Staatssekretärs für Haushalt vom 23. Februar 2022;

Aufgrund der Stellungnahme Nr. 191/2021 der Datenschutzbehörde vom 25. Oktober 2021;

Aufgrund des Gutachtens Nr. 71.137/3 des Staatsrates vom 1. April 2022, abgegeben in Anwendung von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 2 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

Auf Vorschlag des Ministers der Landwirtschaft

Haben Wir beschlossen und erlassen Wir:

KAPITEL 1 — *Begriffsbestimmungen und Anwendungsbereich*

Artikel 1 - Mit vorliegendem Erlass wird in Anwendung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit ("Tiergesundheitsrecht"), ihrer delegierten Rechtsakte und ihrer Durchführungsrechtsakte ein System der epidemiologischen Überwachung für die Ausführung reglementierter Aufträge in Betrieben, in denen Tiere gehalten werden, vorgesehen.

Die Bestimmungen des vorliegenden Erlasses, die auf reglementierte Tierkrankheiten verweisen, betreffen die vom König in Anwendung von Artikel 6 des Gesetzes vom 24. März 1987 über die Tiergesundheit bestimmten Tierkrankheiten.

Art. 2 - § 1 - Für die Anwendung des vorliegenden Erlasses gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. die Begriffsbestimmungen aus den in Artikel 1 erwähnten europäischen Vorschriften,
2. die Begriffsbestimmungen aus dem Königlichen Erlass vom 20. Mai 2022 über die Identifizierung und Registrierung von bestimmten Huftieren, Geflügel, Kaninchen und bestimmten Vögeln.

§ 2 - Zusätzlich zum Paragraphen 1 gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. Tierarzt:

a) ein in Artikel 1 § 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 28. August 1991 über die Ausübung der Veterinärmedizin erwähnter Tierarzt, der eine natürliche Person ist und gemäß Artikel 4 Absatz 4 desselben Gesetzes zugelassen ist,

b) eine in Artikel 4 Absatz 2 des Gesetzes vom 28. August 1991 über die Ausübung der Veterinärmedizin erwähnte juristische Person, die Tierarzt ist und gemäß Artikel 4 Absatz 4 desselben Gesetzes zugelassen ist,

2. Betriebstierarzt: ein in Nr. 1 erwähnter Tierarzt, der in Anwendung des vorliegenden Erlasses eine Vereinbarung über die epidemiologische Überwachung mit einem Unternehmer unterzeichnet hat,

3. stellvertretender Betriebstierarzt: ein in Nr. 1 erwähnter Tierarzt, der die in Artikel 8 erwähnte Vertretungsvereinbarung unterzeichnet hat,

4. reglementierte Aufträge: die in Anlage 3 vorgesehenen Aufträge,

5. FÖD: Föderaler Öffentlicher Dienst Volksgesundheit, Sicherheit der Nahrungsmittelkette und Umwelt,

6. Vereinbarung: Vereinbarung über die epidemiologische Überwachung.

KAPITEL 2 — *Erstellung und Kündigung der Vereinbarung*

Art. 3 - Jeder Unternehmer, der Tiere der Arten und in den Mengen hält, wie in Anlage 1 aufgeführt, schließt innerhalb von vierzehn Tagen nach Registrierung eines ersten Bestands in seinem Betrieb in SANITEL pro Tierart eine Vereinbarung über die epidemiologische Überwachung mit einem Tierarzt.

Jede in Absatz 1 erwähnte Vereinbarung, die mit dem Betriebstierarzt für eine Tierart geschlossen wird, gilt immer für alle Bestände derselben Tierart im selben Betrieb. Für die Anwendung des vorliegenden Erlasses gelten Mastkälber als eine getrennte Tierart.

Art. 4 - Der Unternehmer und der Tierarzt, die gemeinsam beschließen, die in Artikel 3 erwähnte Vereinbarung zu schließen, erstellen eine Vereinbarung gemäß dem Muster in Anlage 2 Buchstabe A. Die Vereinbarung wird am Tag nach ihrer Unterzeichnung wirksam.

Der Betriebstierarzt und der Unternehmer verfügen jeder über eine Kopie der in Absatz 1 erwähnten unterzeichneten Vereinbarung. Jede Partei muss der Agentur jederzeit ihre Kopie vorzeigen können.

Der Unternehmer übermittelt eine lesbare Kopie der in Absatz 1 erwähnten unterzeichneten Vereinbarung an die Agentur, die diese Vereinbarung in SANITEL registriert.

Art. 5 - § 1 - Ein Tierarzt, der eine natürliche Person ist, kann pro Tierart maximal hundert Vereinbarungen als Betriebstierarzt schließen. Diese Beschränkung der Anzahl Vereinbarungen gilt nur für die Tierarten Rind und Schwein.

Die Höchstanzahl Vereinbarungen einer juristischen Person, die Tierarzt ist, ist begrenzt auf die Summe der in Absatz 1 erwähnten Höchstanzahl Vereinbarungen pro Tierarzt, der Mitglied der juristischen Person ist, die Tierarzt ist.

Die Zählung der Anzahl Vereinbarungen erfolgt gemäß den Bestimmungen in § 2.

§ 2 - Zur Bestimmung der in § 1 erwähnten Anzahl Vereinbarungen:

1. addiert man:

- i. die Anzahl Vereinbarungen, die der Tierarzt als natürliche Person geschlossen hat, und
- ii. die in Nr. 2 erwähnte durchschnittliche Anzahl Vereinbarungen, die der Tierarzt als Mitglied einer juristischen Person, die Tierarzt ist und der er gegebenenfalls angehört, geschlossen hat,

2. versteht man unter "durchschnittlicher Anzahl Vereinbarungen pro einzelnen Tierarzt, der Mitglied einer juristischen Person ist, die Tierarzt ist": das Verhältnis zwischen der Gesamtzahl der Vereinbarungen, die von der juristischen Person, die Tierarzt ist, geschlossen worden sind, und der Gesamtzahl Tierärzte, die Mitglied dieser juristischen Person sind und die Vereinbarungen in ihrem Namen ausführen können.

§ 3 - Die Regeln in den Paragraphen 1 und 2 gelten auch für den in Artikel 8 vorgesehenen Stellvertreter.

§ 4 - Der Tierarzt und der Stellvertreter dürfen keine Vereinbarungen mehr schließen, sobald sie die in § 1 erwähnte Anzahl Vereinbarungen erreicht haben.

Die Agentur, die eine Vereinbarung zur Registrierung in SANITEL erhält, mit der der Tierarzt oder der Stellvertreter die in § 1 erwähnte Anzahl Vereinbarungen überschreitet, verweigert die Registrierung, sendet die erhaltene Vereinbarung mit der Begründung an den Unternehmer zurück und setzt auch den Tierarzt davon in Kenntnis.

Art. 6 - § 1 - Jede der Vertragsparteien kann die in Artikel 4 erwähnte Vereinbarung wie folgt kündigen:

1. per Einschreibebrief an die andere Partei und/oder
2. per E-Mail an die andere Partei mit Empfangsbestätigung.

Die Kündigung der Vereinbarung für einen Bestand in einem Betrieb hat die Kündigung der Vereinbarung für alle Bestände derselben Tierart im selben Betrieb zur Folge.

Die in Absatz 1 erwähnte Partei, die die Vereinbarung kündigt, übermittelt der Agentur gleichzeitig eine Kopie des Einschreibebriefs zusammen mit einer Kopie des Nachweises der Einschreibesendung oder eine Kopie der E-Mail und ihrer Empfangsbestätigung.

§ 2 - Nach Erhalt der in § 1 Absatz 3 erwähnten Kopie des Briefs oder der E-Mail registriert die Agentur die Kündigung der betreffenden Vereinbarung in SANITEL mit folgendem äußersten Ablaufdatum: dreißig Tage nach dem Datum der Versendung des in § 1 Absatz 1 erwähnten Briefs beziehungsweise der in § 1 Absatz 1 erwähnten E-Mail oder früher, wenn die Agentur eine neue Vereinbarung erhalten hat.

Eine Vereinbarung, die gekündigt wird, endet spätestens dreißig Tage nach dem Datum der Versendung des Einschreibebriefs beziehungsweise der E-Mail. Das Datum des Poststempels gilt als Datum der Versendung des Briefs.

§ 3 - Der Unternehmer, der die Initiative ergriffen hat, die Vereinbarung zu kündigen, schließt innerhalb von vierzehn Tagen nach dem Datum der Versendung des in § 1 Absatz 1 erwähnten Briefs beziehungsweise der in § 1 Absatz 1 erwähnten E-Mail gemäß Artikel 3 eine neue Vereinbarung.

Der Unternehmer, der die in § 1 Absatz 1 erwähnte Kündigung von seinem Betriebstierarzt erhält, schließt innerhalb von dreißig Tagen nach dem Datum der Versendung des in § 1 Absatz 1 erwähnten Briefs beziehungsweise der in § 1 Absatz 1 erwähnten E-Mail gemäß Artikel 3 eine neue Vereinbarung.

§ 4 - Hat der Unternehmer an dem in den Paragraphen 2 und 3 erwähnten Ablaufdatum keine neue Vereinbarung gemäß Artikel 4 bei der Agentur eingereicht, ist Artikel 16 anwendbar.

Art. 7 - § 1 - Die Vereinbarungen eines Tierarztes, dessen Zulassung entzogen oder für einen Zeitraum von mehr als drei Monaten ausgesetzt wird, werden von Rechts wegen aufgelöst. Die in Artikel 12 des Königlichen Erlasses vom 20. November 2009 über die Zulassung von Tierärzten erwähnte vorläufige Aussetzung der Zulassung wird dabei nicht berücksichtigt.

Wenn der FÖD der Agentur die in Absatz 1 erwähnte Aussetzung der Zulassung eines Tierarztes notifiziert, wird die Agentur die Vereinbarungen unter Berücksichtigung des Datums der Entscheidung und der in Artikel 6 erwähnten Frist von dreißig Tagen in SANITEL annullieren und die betreffenden Unternehmer davon in Kenntnis setzen.

§ 2 - Die Regeln in § 1 gelten auch für den stellvertretenden Betriebstierarzt, dessen Zulassung ausgesetzt wird.

§ 3 - Wird die Zulassung eines Tierarztes entzogen oder für einen Zeitraum von höchstens drei Monaten ausgesetzt und werden seine Vereinbarungen als Betriebstierarzt nicht gekündigt, muss dieser Tierarzt die Initiative ergreifen, für jede Vereinbarung für den gesamten Zeitraum seiner Inaktivität gemäß den Modalitäten der Artikel 8 und 9 eine Vertretungsvereinbarung vorzusehen.

Die in Absatz 1 vorgesehene Initiative ist nicht verpflichtend, wenn der Entzug oder die Aussetzung nicht länger als fünf aufeinanderfolgende Kalendertage dauert.

Der Unternehmer kann die in Absatz 1 vorgesehene Vertretungsvereinbarung ablehnen, wenn er, sobald er davon Kenntnis erlangt hat, die Bestimmungen von Artikel 6 anwendet.

§ 4 - Ein stellvertretender Betriebstierarzt, dessen Zulassung entzogen oder für einen Zeitraum von höchstens drei Monaten ausgesetzt wird, kann die Funktion als Stellvertreter nicht mehr ausüben. Er setzt den Betriebstierarzt unverzüglich davon in Kenntnis. Der Betriebstierarzt ergreift gegebenenfalls die erforderlichen Maßnahmen und nimmt die notwendigen Kontakte mit den betreffenden Unternehmern auf, um für angemessene Vertretung zu sorgen.

Art. 8 - § 1 - Pro Vereinbarung kann eine Vereinbarung mit einem stellvertretenden Betriebstierarzt erstellt werden. Die andere Partei muss den Antrag annehmen, wenn der Betriebstierarzt oder der Unternehmer darum ersucht. Der stellvertretende Betriebstierarzt wird dann pro Vereinbarung in gegenseitigem Einvernehmen zwischen beiden Parteien gemäß den in Artikel 9 festgelegten Modalitäten bestimmt.

Pro Vereinbarung kann nur ein stellvertretender Betriebstierarzt bestimmt werden.

§ 2 - Unbeschadet des Artikels 20 darf sich der Betriebstierarzt für die Ausführung reglementierter Aufträge nur durch den stellvertretenden Betriebstierarzt vertreten lassen.

Unbeschadet der Artikel 10 und 20 darf die Anzahl der Vertretungen im Rahmen der Ausführung reglementierter Aufträge pro Vereinbarung 20 Prozent nicht überschreiten. Die Berechnung dieses Prozentsatzes erfolgt nach den in Anlage 3 Buchstabe B festgelegten Modalitäten.

Unbeschadet des Artikels 20 darf der stellvertretende Betriebstierarzt nur dann tätig werden, um reglementierte Aufträge auszuführen, wenn der Betriebstierarzt ihm seine Nichtverfügbarkeit mitgeteilt hat.

Art. 9 - § 1 - Der Betriebstierarzt, der Unternehmer und der Tierarzt, die gemeinsam beschließen, die in Artikel 8 erwähnte Vertretungsvereinbarung zu schließen, erstellen eine Vereinbarung gemäß dem Muster in Anlage 2 Buchstabe B. Die Vertretungsvereinbarung wird am Tag nach ihrer Unterzeichnung wirksam.

Jede in Absatz 1 erwähnte Vertretungsvereinbarung, die mit dem Betriebstierarzt für eine Tierart geschlossen wird, gilt immer für alle Bestände derselben Tierart im selben Betrieb. Für die Anwendung des vorliegenden Erlasses gelten Mastkälber als eine getrennte Tierart.

Der Betriebstierarzt, der Unternehmer und der stellvertretende Betriebstierarzt verfügen jeder über eine Kopie der in Absatz 1 erwähnten unterzeichneten Vertretungsvereinbarung. Jede Partei muss der Agentur jederzeit ihre Kopie vorzeigen können.

Der Betriebstierarzt übermittelt eine lesbare Kopie der in Absatz 1 erwähnten unterzeichneten Vertretungsvereinbarung an die Agentur, die diese Vereinbarung in SANITEL registriert.

§ 2 - Der Betriebstierarzt, der Unternehmer und der stellvertretende Betriebstierarzt können jeder die in SANITEL registrierten Vertretungsvereinbarungen gemäß dem in Artikel 6 § 1 erwähnten Verfahren kündigen, indem sie dies den anderen Parteien notifizieren.

Art. 10 - Der Betriebstierarzt, der aus anderen als den in Artikel 7 erwähnten zwingenden Gründen während eines ununterbrochenen Zeitraums von höchstens drei Monaten nicht verfügbar ist, kann unter denselben Bedingungen wie in Artikel 7 § 3 vorgesehen für diesen Zeitraum den stellvertretenden Betriebstierarzt heranziehen.

Der in Absatz 1 erwähnte Zeitraum kann unter Vorbehalt der Billigung seitens der Agentur unter denselben Bedingungen anschließend drei Mal um einen weiteren ununterbrochenen Zeitraum von höchstens drei Monaten verlängert werden.

Art. 11 - Der stellvertretende Betriebstierarzt, der reglementierte Aufträge ausführt:

1. gibt in allen Dokumenten, die für die Anwendung reglementierter Aufträge verwendet werden, seine Eigenschaft als stellvertretender Betriebstierarzt sowie die Kontaktdaten des Betriebstierarztes an, den er vertritt,
2. nimmt die sich aus den reglementierten Aufträgen ergebenden obligatorischen Registrierungen in SANITEL vor,
3. ist bei der Ausführung reglementierter Aufträge verpflichtet, dieselben Regeln und Fristen wie der Betriebstierarzt einzuhalten,
4. darf selbst keinen Stellvertreter zur Ausführung reglementierter Aufträge bestimmen.

KAPITEL 3 — *Ausführung der Vereinbarung*

Art. 12 - § 1 - Der Unternehmer darf den Betriebstierarzt nur heranziehen, um reglementierte Aufträge auszuführen oder ausführen zu lassen.

§ 2 - In Abweichung von § 1 darf der Unternehmer, wenn der Betriebstierarzt ihm seine Nichtverfügbarkeit mitgeteilt hat, zur Ausführung reglementierter Aufträge den in Artikel 8 erwähnten stellvertretenden Betriebstierarzt heranziehen.

§ 3 - Ein Tierarzt, der zum Zeitpunkt der Heranziehung durch den Unternehmer kein Betriebstierarzt oder kein stellvertretender Betriebstierarzt eines Betriebstierarztes ist, nimmt keine reglementierten Aufträge von einem Unternehmer an.

§ 4 - Stellt die Agentur fest, dass ein reglementierter Auftrag nicht vom Betriebstierarzt oder gemäß § 2 vom stellvertretenden Betriebstierarzt ausgeführt worden ist, weist sie den Unternehmer an, den reglementierten Auftrag gemäß den geltenden Regeln erneut ausführen zu lassen.

§ 5 - Die Bestimmungen der Paragraphen 3 und 4 gelten weder für die in Anlage 3 Punkt 4 und 7 vorgesehenen reglementierten Aufträge noch wenn Artikel 20 anwendbar ist.

Art. 13 - Ein Betriebstierarzt, der vom Unternehmer für die in Anlage 3 Punkt 4 und 7 erwähnten reglementierten Aufträge angefordert wird, muss sich so schnell wie möglich, auf jeden Fall aber innerhalb von zwölf Stunden nach der Anforderung, in den Betrieb begeben, um die notwendigen Feststellungen und Handlungen vorzunehmen.

Art. 14 - § 1 - Der Unternehmer arbeitet uneingeschränkt mit dem Betriebstierarzt zusammen und sorgt dafür, dass dieser Tierarzt alle reglementierten Aufträge unabhängig und ungehindert ausführen kann. Der Unternehmer muss ebenfalls:

- a) auf Anfrage des Betriebstierarztes die verbrachten oder anwesenden Tiere ruhigstellen oder ruhigstellen lassen oder sie festhalten, damit der Betriebsarzt sie ordnungsgemäß untersuchen, beproben oder behandeln kann,
- b) die Anweisungen des Betriebstierarztes, der die reglementierten Aufträge ausführt, befolgen und ausführen.

§ 2 - Widersetzt sich der Unternehmer den Bestimmungen von § 1 und meldet der Betriebstierarzt dies der Agentur, kann die in Artikel 16 erwähnte Maßnahme angewandt werden.

§ 3 - Die Bestimmungen des vorliegenden Artikels gelten für den Unternehmer auch dem stellvertretenden Betriebstierarzt oder einem anderen Tierarzt gegenüber, wenn sie im Rahmen der Ausführung reglementierter Aufträge tätig werden.

Art. 15 - Für die Ausführung der Bestimmungen des vorliegenden Erlasses, bei denen auch Vereinigungen beteiligt sind, müssen sich der Betriebstierarzt und der stellvertretende Betriebstierarzt an die Vereinigung wenden, die in SANITEL als mit der Verwaltung des Betriebs beauftragt vermerkt ist.

Art. 16 - § 1 - Die Agentur nimmt durch administrative Maßnahme eine Sicherungsbeschlagnahme der Bestände vor, wenn:

- a) der in Artikel 3 erwähnte Unternehmer keine Vereinbarung in SANITEL hat registrieren lassen,
- b) der Unternehmer die in Anlage 3 Punkt 2 bis 7 aufgeführten reglementierten Aufträge nicht oder nicht innerhalb der vorgeschriebenen Fristen ausführt oder ausführen lässt.

Die Sicherungsbeschlagnahme wird aufgehoben, wenn die Bedingungen in Absatz 1 erfüllt sind.

§ 2 - Durch administrative Maßnahme kann die Agentur eine Sicherungsbeschlagnahme der Bestände vornehmen, wenn der Unternehmer andere als die in § 1 vorgesehenen reglementierten Aufträge nicht ausführt oder ausführen lässt.

§ 3 - Ab dem Datum der in den Paragraphen 1 und 2 vorgesehenen Sicherungsbeschlagnahme darf der Unternehmer keine Tiere mehr in den betreffenden Bestand beziehungsweise in die betreffenden Bestände aufnehmen und mit der Zustimmung der Agentur nur noch Schlachttiere auf direktem Weg zu einem nationalen Schlachthof verbringen.

In Abweichung von Absatz 1 kann die Agentur auf der Grundlage der epidemiologischen Situation im Betrieb beschließen, die Verbringung junger Kälber zu einem Kälbermastbetrieb unter den von ihr festgelegten Bedingungen zu erlauben.

Art. 17 - Der Betriebstierarzt und der stellvertretende Betriebstierarzt haben Zugriff auf alle in SANITEL enthaltenen Daten, die sich auf die Tiergesundheit der Bestände der Unternehmer beziehen, mit denen sie eine Vereinbarung geschlossen haben.

Der Betriebstierarzt und der stellvertretende Betriebstierarzt nutzen diese Daten nur zur ordnungsgemäßen Umsetzung der Bestimmungen des vorliegenden Erlasses und halten die Vorschriften der Verordnung 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) ein.

Art. 18 - Jedes Labor, das von einem anderen Tierarzt als dem Betriebstierarzt Untersuchungen oder Analysen in Bezug auf reglementierte Aufträge erhält, teilt deren Ergebnis stets auch dem Betriebstierarzt mit.

KAPITEL 4 — Entgelte für den Betriebstierarzt

Art. 19 - Zu Lasten des Haushaltsfonds für Gesundheit und Qualität der Tiere und tierischen Erzeugnisse erhält der Betriebstierarzt pro korrekt durchgeführten und in SANITEL registrierten Tiergesundheitsbesuch in Betrieben, in denen Schweinebestände gehalten werden, wie in Anlage 4 vorgesehen, ein an den Index angepasstes Entgelt von 35,45 EUR. Die Kosten, die diesen Pauschalbetrag überschreiten, gehen zu Lasten des Unternehmers.

Art. 20 - Unter besonderen und außergewöhnlichen Umständen kann die Agentur:

1. erlauben, dass ein anderer als der in vorliegendem Erlass vorgesehene zugelassene Tierarzt bestimmte reglementierte Aufträge ausführt oder ausgeführt hat und gegebenenfalls das vorgesehene Entgelt erhält,
2. andere Fristen für die Ausführung reglementierter Aufträge auferlegen, akzeptieren oder billigen.

KAPITEL 5 — Schlussbestimmungen

Art. 21 - Vereinbarungen und Vertretungsvereinbarungen, die in Anwendung folgender Erlasse am Tag des Inkrafttretens des vorliegenden Erlasses in SANITEL registriert sind:

1. Königlicher Erlass vom 15. Februar 1995 zur Festlegung besonderer Maßnahmen in Bezug auf die epidemiologische Überwachung und die Vorbeugung meldepflichtiger Schweinekrankheiten,
2. Königlicher Erlass vom 28. Februar 1999 zur Festlegung besonderer Maßnahmen in Bezug auf die epidemiologische Überwachung und die Vorbeugung meldepflichtiger Rinderkrankheiten,
3. Königlicher Erlass vom 17. Juni 2013 über die tiereseuchenrechtlichen Bedingungen für den innergemeinschaftlichen Handel mit Geflügel und Bruteiern und ihre Einfuhr aus Drittländern und über die Bedingungen für die Genehmigung von Geflügelbetrieben,

bleiben gültig und gelten für die Anwendung des vorliegenden Erlasses als konform.

Art. 22 - Der Minister kann die Anlagen abändern.

Art. 23 - Vorliegender Erlass tritt am 13. Juni 2022 in Kraft.

Art. 24 - Der für die Sicherheit der Nahrungsmittelkette zuständige Minister ist mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Brüssel, den 20. Mai 2022

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister der Landwirtschaft
D. CLARINVAL

ANLAGE 1

Tierarten, für die ein Unternehmer verpflichtet ist, einen Betriebstierarzt zu bestimmen.

| | <u>Tierart:</u> | <u>Anzahl:</u> |
|----|------------------------|---|
| 1. | Rinder: | ab der Haltung des ersten Tieres |
| 2. | Mastkälber: | ab der Haltung des ersten Tieres |
| 3. | Schweine: | ab der Haltung des ersten Tieres |
| 4. | Geflügel: | ab der Haltung von 200 Stück Geflügel, Laufvögel ausgenommen |
| 5. | Laufvögel: | ab der Haltung von vier Straußen oder sechs Emus, Nandus und Kasuaren |

Gesehen, um Unserem Erlass vom 20. Mai 2022 zur Einführung einer epidemiologischen Überwachung in Betrieben, in denen bestimmte Tiere gehalten werden, beigelegt zu werden

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister der Landwirtschaft
D. CLARINVAL

ANLAGE 2**A. Vereinbarung zwischen dem Betriebstierarzt und dem Unternehmer in Anwendung von Artikel 4**

Vereinbarung in Anwendung des Königlichen Erlasses vom 20. Mai 2022 zur Einführung einer epidemiologischen Überwachung in Betrieben, in denen bestimmte Tiere gehalten werden

Der Unterzeichnete:
(Name und Vorname),

Unternehmer des Betriebs mit der Nummer (die ersten acht Ziffern des Bestands): und für die Tierart¹:

| | | | | | | | | | | | | |
|----|-----|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|--|
| BE | --- | . | . | . | . | . | . | . | . | . | - | |
|----|-----|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|--|

¹ Rinder - Mastkälber - Schweine - Geflügel - Laufvögel

bestimmt in Anwendung von Artikel 4 des oben erwähnten Königlichen Erlasses

den Tierarzt

(Name und Vorname oder juristische Person),

im Hinblick auf die epidemiologische Überwachung der oben erwähnten Tierart und des oben erwähnten Betriebs.

Der Unterzeichnete,

Tierarzt

(Name und Vorname oder juristische Person),

Tierarzt oder juristische Person, die Tierarzt
ist, eingetragen bei der Kammer unter der
Nummer:

| | | | | | |
|---------|---|---|---|---|---|
| N/F/R/M | - | . | . | . | . |
|---------|---|---|---|---|---|

nimmt diese Bestimmung als Betriebstierarzt an.

Er verpflichtet sich, bei Nichtverfügbarkeit für seine Vertretung zu sorgen, wie in Artikel 8 des oben erwähnten Königlichen Erlasses vorgesehen.

Erstellt am: / / (Datum)

| | | | |
|--|----------------|---|----------------|
| Der Unternehmer: | (Unterschrift) | Der Betriebstierarzt: | (Unterschrift) |
|--|----------------|---|----------------|

Der Betriebstierarzt hat Zugriff auf die in SANITEL enthaltenen Daten über die Tiergesundheit der Bestände, auf die sich diese Vereinbarung über die epidemiologische Überwachung bezieht.

Der Unternehmer lässt diese Vereinbarung unverzüglich von der Agentur in SANITEL registrieren.

B. Vereinbarung zwischen dem Betriebstierarzt, dem stellvertretenden Betriebstierarzt und dem Unternehmer in Anwendung von Artikel 9

Vertretungsvereinbarung in Anwendung des Königlichen Erlasses vom 20. Mai 2022 zur Einführung einer epidemiologischen Überwachung in Betrieben, in denen bestimmte Tiere gehalten werden

Der Tierarzt und der Unternehmer, Unterzeichner der zwischen dem Betriebstierarzt und dem Unternehmer in Anwendung von Artikel 4 geschlossenen Vereinbarung, von der der vorliegenden Vereinbarung eine Kopie beigefügt ist, bestimmen in Anwendung von Artikel 9 des oben erwähnten Königlichen Erlasses

den Tierarzt

(Name und Vorname oder juristische Person),

als stellvertretenden Betriebstierarzt für die epidemiologische Überwachung im Betrieb für die Tierart¹

| | | | | | | | | | | | |
|-----------|-----|---|---|---|---|---|---|---|---|---|-------|
| BE | --- | . | . | . | . | . | . | . | . | . | |
|-----------|-----|---|---|---|---|---|---|---|---|---|-------|

¹ Rinder - Mastkälber - Schweine - Geflügel - Laufvögel
und wie in der Vereinbarung mit dem Betriebstierarzt angegeben.

Der Unterzeichnete,
Tierarzt

(Name und Vorname oder juristische Person),

Tierarzt oder juristische Person, die Tierarzt

| |
|----------------|
| N/F/R/M |
|----------------|

 -

| | | | |
|---|---|---|---|
| . | . | . | . |
|---|---|---|---|

ist, eingetragen bei der Kammer unter der Nummer:

nimmt diese Bestimmung als stellvertretender Betriebstierarzt an.

Erstellt am: / / (Datum)

| | | |
|------------------------------------|---|--|
| Der Unternehmer: (Unterschrift) | Der Betriebstierarzt: (Unterschrift) | Der stellvertretende Betriebstierarzt: (Unterschrift) |
|------------------------------------|---|--|

Der stellvertretende Betriebstierarzt hat Zugriff auf die in SANITEL enthaltenen Daten über die Tiergesundheit der Bestände, auf die sich diese Vereinbarung über die epidemiologische Überwachung bezieht.

Der Betriebstierarzt lässt diese Vereinbarung unverzüglich von der Agentur in SANITEL registrieren.

Gesehen, um Unserem Erlass vom 20. Mai 2022 zur Einführung einer epidemiologischen Überwachung in Betrieben, in denen bestimmte Tiere gehalten werden, beigefügt zu werden

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister der Landwirtschaft
D. CLARINVAL

ANLAGE 3

A. Liste der reglementierten Aufträge

Der Unternehmer muss den Betriebstierarzt heranziehen, um folgende reglementierten Aufträge auszuführen oder ausführen zu lassen:

1. Tiergesundheitsbesuche, wie erwähnt in:
 - a) Artikel 25 der Verordnung (EU) 2016/429,
 - b) Anlage 4,
2. die in Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/429 erwähnten Meldungen,
3. die in Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/429 erwähnten Meldungen,
4. die Meldungen und die Untersuchung, die in Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2016/429 erwähnt sind,
5. die in Artikel 53 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/429 erwähnten zu ergreifenden Maßnahmen,
6. die in Artikel 72 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/429 erwähnten zu ergreifenden Maßnahmen,
7. Untersuchungen, Probenahmen, Notimpfungen oder jede andere zwingende Maßnahme im Rahmen des Verdachts auf oder der Bekämpfung einer reglementierten Tierkrankheit,
8. Untersuchungen und Probenahmen im Rahmen von Überwachungsprogrammen in Bezug auf eine reglementierte Tierkrankheit,
9. Impfprogramme oder Behandlungen von Tieren im Rahmen der Bekämpfung einer reglementierten Tierkrankheit,
10. die in Artikel 151 der Verordnung (EU) 2016/429 erwähnte Eigenerklärung, wenn der Unternehmer dabei die Unterstützung eines Tierarztes benötigt,
11. Erteilung von Informationen im Hinblick auf die Erstellung von Gesundheitsbescheinigungen oder anderen Rechtsdokumenten,
12. Identifizierung von Tieren, wenn die gewählte Identifizierungsmethode eine veterinärmedizinische Handlung beinhaltet,
13. Durchführung und/oder Bewertung von Untersuchungen und/oder Probenahmen zu diesem Zweck im Rahmen einer Genehmigung oder einer Zulassung eines Betriebs,
14. jeden anderen Auftrag außer den in den Punkten 1 bis 13 erwähnten Aufträgen, und zwar
 - a) in Anwendung der in Artikel 1 erwähnten europäischen Vorschriften und
 - b) in Anwendung des Gesetzes vom 24. März 1987 über die Tiergesundheit.

B. Ermittlung des Prozentsatzes der Vertretungen des Betriebstierarztes bei der Ausführung reglementierter Aufträge

| |
|--|
| Für die Ermittlung des Prozentsatzes, zu dem der Betriebstierarzt bei der Ausführung reglementierter Aufträge vertreten worden ist, werden folgende Punkte berücksichtigt: |
|--|

- | |
|---|
| 1) pro Tierarzt: alle Aufträge der letzten sechs Monate, die vom Betriebstierarzt hätten ausgeführt werden müssen, und wie viel Prozent dieser Aufträge der Betriebstierarzt nicht selbst ausgeführt hat, und |
| 2) pro Unternehmer: alle Aufträge der letzten zwölf Monate, die vom Betriebstierarzt hätten ausgeführt werden müssen und wie viel Prozent dieser Aufträge der Betriebstierarzt nicht selbst ausgeführt hat. |

Gesehen, um Unserem Erlass vom 20. Mai 2022 zur Einführung einer epidemiologischen Überwachung in Betrieben, in denen bestimmte Tiere gehalten werden, beigefügt zu werden

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister der Landwirtschaft
D. CLARINVAL

3. Regeln und Bedingungen für die Zahlung des Entgelts für den bei Schweinen durchgeführten Tiergesundheitsbesuch
- A. Pro Kalenderjahr und Bestand werden maximal drei Tiergesundheitsbesuche im selben Betrieb vergütet.
 - B. Nur Tiergesundheitsbesuche, die in der in Punkt 1 Buchstabe A der vorliegenden Anlage 3 festgelegten Häufigkeit durchgeführt werden, werden vergütet. Nur der FÖD entscheidet darüber.
 - C. Die Vereinigungen erstellen auf der Grundlage der in SANITEL registrierten Besuchsberichte pro Betriebstierarzt und pro Quartal eine vierteljährliche Erklärung über die im vorangegangenen Quartal durchgeführten Tiergesundheitsbesuche. Die Vereinigungen befolgen dabei die Anweisungen des FÖD.
 - D. Die Vereinigung übermittelt dem Betriebstierarzt eine vom FÖD gebilligte vierteljährliche Erklärung.
 - E. Auf der Grundlage der vom FÖD gebilligten vierteljährlichen Erklärung erstellt der Betriebstierarzt eine Rechnung über für die durchgeführten Tiergesundheitsbesuche.
 - F. Der Betriebstierarzt reicht seine Rechnung in Papierform oder auf elektronischem Weg innerhalb zweier Monate ab dem Datum des Erhalts der vierteljährlichen Erklärung bei der Vereinigung ein, wobei der Poststempel oder das Datum der elektronischen Mitteilung berücksichtigt wird.

Gesehen, um Unserem Erlass vom 20. Mai 2022 zur Einführung einer epidemiologischen Überwachung in Betrieben, in denen bestimmte Tiere gehalten werden, beigelegt zu werden

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister der Landwirtschaft
D. CLARINVAL